CyberStR

ZEITSCHRIFT FÜR CYBERSTRAFRECHT

DATA | TECH | CRIME | MEDIA

Heft 2 · April 2026
Seiten 65 – 124
2. Jahrgang
ISSN 3052-5926
Art. Nr. 60252602

Carl Heymanns Verlag

2|2026

Verwertbarkeit von Anom-Daten

StPO § 261; GG Art. 10 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 3; EMRK Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3; IRG § 71

1. Ob im Wege der Rechtshilfe erlangte Beweise verwertbar sind, richtet sich ausschließlich nach dem nationalen Recht des um Rechtshilfe ersuchenden Staates, soweit – wie hier – der um Rechtshilfe ersuchte Staat die unbeschränkte Verwendung der von ihm erhobenen und übermittelten Beweisergebnisse gestattet hat. Demgegenüber ist die Rechtmäßigkeit von Ermittlungshandlungen – jenseits etwaiger Vorgaben des ersuchenden Staates – nach dem Recht des ersuchten Staates zu bewerten. Die Gerichte des ersuchenden Staates dürfen die hoheitlichen Entscheidungen des ersuchten Staates grundsätzlich nicht am Maßstab von dessen Rechtsordnung überprüfen.
2. Das bloße Nichteinhalten deutschen Rechts bei einer ausländischen Ermittlungsmaßnahme begründet daher nicht per se ein unselbständiges Beweisverwertungsverbot.
3. Der Grundsatz gegenseitigen Vertrauens gebietet zunächst die Annahme der Rechtmäßigkeit von im Ausland vorgenommenen Amts- und Ermittlungshandlungen. Dieser Grundsatz gilt auch im Rechtshilfeverkehr mit den USA.
4. Beweise, die unter Außerachtlassen nationaler und europäischer Mindeststandards gewonnen wurden, sind im deutschen Strafrecht unverwertbar.
5. Ein Rechtsverstoß bei der Beweiserhebung führt nicht ohne Weiteres zur Unverwertbarkeit der dadurch erlangten Erkenntnisse. (Ls. d. Red.)

BGH, Urt. v. 09.01.2025 – 1 StR 54/24 (LG Tübingen)

A. Zum Sachverhalt

Das *Landgericht Tübingen* hatte den Angeklagten wegen Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in 35 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren und sechs Monaten verurteilt. In neun Fällen waren zentrale Beweismittel Nachrichten des Angeklagten, die dieser über die in der »Taschenrechnerfunktion seines Mobiltelefons versteckten App »Anom« versandt hatte«.[1] Die Revision hatte gerügt, dass diese über das Justizministerium der Vereinigten Staaten von Amerika erlangten Daten nicht als Beweismittel hätten verwertet werden dürfen.

B. Aus den Gründen

[...]

2. Die – zulässig erhobene (§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO) – Rüge der Verletzung des § 261 StPO, die sich auf den rechtzeitig erhobenen Widerspruch gegen die Verwertung der über die auf die eingesetzten Mobiltelefone aufgespielten und in der Taschenrechnerfunktion versteckten App »Anom« erlangten Beweise stützt und allein die Fälle 26 bis 34 der Urteilsgründe betrifft, greift im Ergebnis nicht durch.

a) Der Entscheidung des Senats liegt der folgende, vom Beschwerdeführer vorgetragene und unwiderlegt gebliebene Sachverhalt zugrunde:

Im Jahr 2017 ermittelten Behörden des Justizministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) gegen das Unternehmen P., das Kryptomobiltelefone ausschließlich an Mitglieder krimineller Vereinigungen, vornehmlich international agierende Drogenhändler, zur verschlüsselten Kommunikation veräußerte. Nach Einleitung von Strafverfahren gegen Verantwortliche dieses Unternehmens ließ das Federal Bureau of Investigation (FBI) eigens entwickelte Kryptomobiltelefone mit dem Namen »Anom« an kriminelle Organisationen veräußern. Für eine sechsmonatige Nutzungsdauer in Europa mussten die Erwerber eine Gebühr zwischen 1.000 und 1.500 € mit Online-Zahlungsmitteln, etwa Bitcoins, bezahlen. Obwohl jedes Anom-Gerät Ende-zu-Ende-verschlüsselt war, verfügte das FBI ohne Wissen der Nutzer über die Codes, um jede Nachricht zu entschlüsseln. Der Server, an den bei Versand einer Nachricht eine Kopie gesendet wurde, stand nach Auskunft des US-Justizministeriums seit Sommer 2019 in einem europäischen Staat, dessen Identität das FBI auf dessen Bitte nicht preisgab; auch warum der Drittstaat um Geheimhaltung bat, ist unbekannt. Jedenfalls sei dort im Oktober 2019 ein Gerichtsbeschluss ergangen, der ein Kopieren des Servers und den Empfang seiner Inhalte alle zwei bis drei Tage ermöglichte. Im Anschreiben des Justizministeriums der USA vom 27.04.2022 an die Generalstaatsanwaltschaft Fr. hieß es (Seite 14 der Revisionsbegründung):

»Das Drittland, welches den Anom-Server gehostet hat, liegt in der Europäischen Union und dieses Drittland setzte sein eigenes gerichtliches Verfahren zur Erwirkung eines Gerichtsurteils ein, um das Kopieren der Nachrichten, die an den Server weitergeleitet wurden, genehmigen zu lassen.« Im Rechtshilfeverkehr leitete der Mitgliedstaat der Europäischen Union die Anom-Server-Daten jeden Montag, Mittwoch und Freitag an das FBI weiter. Das Aus- und Weiterleiten der Daten war nach dem Gerichtsbeschluss, dessen Inhalt bis zuletzt nicht bekannt geworden ist, zeitlich bis zum 07.06.2021 begrenzt. Das Bundeskriminalamt erhielt ab September 2020 über eine internetbasierte Auswerteplattform mit einem Zeitverzug von zwei bis drei Tagen informatorisch Zugang zu den dekryptierten Inhaltsdaten mit Deutschlandbezug. Am 31.03.2021 leitete die Generalstaatsanwaltschaft Fr. UJs-Verfahren gegen die Nutzer der Anomkryptohandys ein und stellte am 21.04.2021 ein Rechtshilfeersuchen an das US-Justizministerium, das mit Schreiben vom 03.06.2021 der Verwertung der übersandten Daten zustimmte. Allerdings wurde klargestellt, dass das FBI keine zusätzliche Unterstützung in deutschen Strafverfahren wie etwa durch Zeugenaussagen oder Authentifizierung von Dokumenten leisten werde.

b) Der Angeklagte macht geltend, § 261 StPO sei bereits deswegen verletzt, weil die das Kopieren und Sichern der über die »Anom«-Mobiltelefone ausgetauschten Nachrichten anordnenden Gerichtsbeschlüsse des von den USA ersuchten EU-Mitgliedstaates, sofern sie überhaupt existierten, anders als in den »EncroChat«-Fällen nicht bekannt seien (Beschlüsse vom »Hörensagen«). Da das FBI den europäischen Staat nicht einmal benenne und die Beschlüsse zurückgehalten würden, sei die Überprüfung verwehrt, ob die Entscheidun-

1 Die Verurteilung des Beschuldigten fußte lediglich in einem Fall auf einer Sicherstellung, in 25 Fällen auf den Auswertungen zweiter »SkyECC«-Accounts und in neun Fällen auf Auswertungen der »Anom«-Kommunikation.

gen grundlegenden rechtsstaatlichen Standards genügten. Davon sei im Zweifel zugunsten des Angeklagten nicht auszugehen; vielmehr obliege den Strafverfolgungsbehörden im Wege einer Beweislastumkehr der Nachweis, dass rechtsstaatliche Grundsätze eingehalten worden seien. Zudem habe sich der Angeklagte gegen die Abhörmaßnahmen als solche nicht wehren können, was mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (etwa Urt. v. 12.09.2023 – 64371/16 und 66407/16 Rn. 88 ff.) nicht vereinbar sei. Das FBI, das nicht nur als Strafverfolgungsorgan, sondern auch als Inlandsgeheimdienst der US-Bundesregierung fungiere und im kriminellen Vorfeld unabhängig von konkreten Verdachtsmomenten tätig werde, habe »Befugnis-Shopping« betrieben; eine Rechtsgrundlage für die Abhörmaßnahmen auf dem eigenen Staatsgebiet habe nicht bestanden. Diesen Rechtsmissbrauch hätten sich die deutschen Strafverfolgungsbehörden zu eigen gemacht. Pauschal jeden Nutzer eines Kryptohandys dem kriminellen Milieu zuzuordnen, unterstelle jenen einem Generalverdacht. Nach alledem sei eine Abwägung des Schutzbedürfnisses des Angeklagten mit dem Strafverfolgungsinteresse nicht möglich, weil nicht beurteilt werden könne, mit welchem Gewicht etwaige bei der Erhebung der Anom-Daten begangene Verfahrensverstöße einzustellen seien.

c) Die von den USA übermittelten Nachrichten, die über »Anom«-Mobiltelefone ausgetauscht wurden, sind verwertbar. Ein Beweisverwertungsverbot folgt weder aus völker- oder europarechtlichen Grundsätzen noch aus dem deutschen Recht. Insbesondere hindern die Erkenntnisdefizite zur Erhebung der Daten, zu den Gerichtsbeschlüssen sowie der Umstand, dass sich der Angeklagte hiergegen nicht unmittelbar wehren konnte (Fehlen eines Primärrechtschutzes), die Verwertbarkeit nicht.

aa) Verfassungsgemäße Rechtsgrundlage für die Verwertung in der Hauptverhandlung erhobener Beweise ist § 261 StPO. Die Vorschriften der § 244 Abs. 2, § 261 StPO berechtigen und verpflichten das Strafgericht, die Beweisaufnahme zur Ermittlung des wahren Sachverhalts grundsätzlich auf alle zur Verfügung stehenden Beweismittel zu erstrecken. Damit trägt das Gesetz den verfassungsrechtlichen Erfordernissen der Wahrheitserforschung im Strafprozess und der funktionstüchtigen Strafrechtspflege Rechnung. Verwertungsverbote sind demgegenüber eine begründungsbedürftige Ausnahme (vgl. BVerfG, Beschl. v. 07.12.2011 – 2 BvR 2500/09 und 1857/10, BVerfGE 130, 1 Rn. 117 m.w.N.).

bb) Für die Verwertung von im Wege der Rechtshilfe gewonnenen Beweisen gilt grundsätzlich nichts Anderes.

(a) Ob im Wege der Rechtshilfe erlangte Beweise verwertbar sind, richtet sich ausschließlich nach dem nationalen Recht des um Rechtshilfe ersuchenden Staates, soweit – wie hier – der um Rechtshilfe ersuchte Staat die unbeschränkte Verwendung der von ihm erhobenen und übermittelten Beweisergebnisse gestattet hat. Demgegenüber ist die Rechtmäßigkeit von Ermittlungshandlungen – jenseits etwaiger Vorgaben des ersuchenden Staates, also insbesondere im Rechtshilfeverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 03.04.2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen [nachfolgend: RL EEA]) – nach dem Recht des ersuchten Staates zu bewerten. Die Gerichte des ersuchenden Staates dürfen die hoheitlichen Entscheidungen des ersuchten Staates grundsätzlich nicht am Maßstab von dessen Rechtsordnung überprüfen (vgl. BGH, Beschl. v. 02.03.2022 – 5 StR 457/21, BGHSt 67, 29 Rn. 26; v. 21.11.2012 – 1 StR 310/12, BGHSt 58, 32 Rn. 21 und v. 09.04.2014 – 1 StR 39/14 unter 1.). Im Rechtshilfeverkehr ist es vielmehr geboten, Strukturen und Inhalte fremder Rechtsordnungen und -anschauungen grundsätzlich zu achten, auch wenn sie im Einzelnen nicht mit den innerstaatlichen – hier deutschen – Auffassungen übereinstimmen, andernfalls man die Souveränität des anderen Staates in Frage stellen würde (vgl. BVerfG, Beschl. v. 04.12.2019 – 2 BvR 1258/19 und 1497/19 Rn. 55 sowie v. 06.07.2005 – 2 BvR 2259/04 Rn. 24, BVerfGE 113, 154, 162 f.; jeweils m.w.N.). Die Anwendung deutscher Verfahrensregeln ist vom anderen Staat, der die Beweise nach seiner nationalen Rechtsordnung in eigener Zuständigkeit erhoben hat, grundsätzlich nicht zu erwarten. Das bloße Nichteinhalten deutschen Rechts bei einer ausländischen Ermittlungsmaßnahme begründet daher nicht per se ein unselbständiges Beweisverwertungsverbot.

(b) Die Unverwertbarkeit von im Wege der Rechtshilfe erlangten Beweismitteln kann sich jedoch aus einem Verstoß gegen die Grundsätze des nationalen und europäischen ordre public (§ 73 Satz 1 IRG) oder aus einer Verletzung von Garantien des verbindlichen Völkerrechts mit Individualrechtsschutz – etwa Art. 3 EMRK – bei der Beweiserhebung ergeben (vgl. BGH, Beschl. v. 02.03.2022 – 5 StR 457/21, BGHSt 67, 29 Rn. 32 und v. 21.11.2012 – 1 StR 310/12, BGHSt 58, 32 Rn. 38). Beweise, die unter Außerachtlassen nationaler und europäischer rechtsstaatlicher Mindeststandards gewonnen wurden, sind im deutschen Strafverfahren unverwertbar.

Dem ordre public unterfallen das unabdingbare Maß an Grundrechtsschutz und die nach Art. 25 GG in der Bundesrepublik Deutschland verbindlichen völkerrechtlichen Mindeststandards (vgl. dazu BVerfG, Beschl. v. 03.08.2023 – 2 BvR 1838/22 Rn. 51 und 53 m.w.N.). Dabei sind auch die Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und ihrer Zusatzprotokolle sowie die hierzu ergangenen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Rahmen methodisch vertretbarer Auslegung zu berücksichtigen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 18.12.2023 – 2 BvR 1368/23 Rn. 37 und v. 26.02.2018 – 2 BvR 107/18 Rn. 26; jeweils m.w.N.). Der deutsche ordre public umfasst damit insbesondere die – einfachrechtlich in § 136a StPO zum Ausdruck kommende – Ächtung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (vgl. BVerfG, Beschl. v. 15.10.2007 – 2 BvR 1680/07 Rn. 24 m.w.N.). Auch sonstige menschenwürderelevante Eingriffe in den Wesensgehalt des betreffenden Grundrechts können einen Verstoß gegen den ordre public begründen. Zu den unabdingbaren Grundsätzen gehört schließlich der Wesensgehalt der Verfahrensfairness sowie das Gebot der Verhältnismäßigkeit (vgl. dazu BVerfG, Beschl. v. 22.11.2014 – 2 BvR 1820/14 Rn. 25 m.w.N.).

cc) Von diesen Grundsätzen ausgehend unterliegen die mittels der App Anom kopierten und von den USA im Rechtshilfeweg zur Verfügung gestellten Daten keinem Beweisverwertungsverbot. Ein solches folgt weder aus einer nicht ausschließbaren Verletzung europarechtlicher Vorschriften (dazu unter [a]) noch aus dem ordre public (dazu unter [b]).

(a) Da nach Auskunft des US-Justizministeriums der unbekannte Drittstaat, auf dessen Anordnung die Anom-Daten erhoben wurden (»überwachender Mitgliedstaat«), Mitglied der Europäischen Union war, wäre er gem. Art. 31 Abs. 1 RL EEA verpflichtet gewesen, die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland von der grenzüberschreitenden Telekommunikationsüberwachung zu unterrichten.

(aa) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union hat Art. 31 Abs. 1 RL EEA individualschützenden Charakter. Denn die Vorschrift soll nicht nur die Achtung der Souveränität des zu unterrichtenden Mitgliedstaats gewährleisten, sondern auch sicherstellen, dass das in diesem Mitgliedstaat im Bereich der Überwachung des Telekommunikationsverkehrs, die in Art. 7 GrRCh eingreift, garantierte Schutzniveau nicht unterlaufen wird (vgl. EuGH, Urt. v. 30.04.2024 – C-670/22 Rn. 124). Die an eine Verletzung des Art. 31 Abs. 1 RL EEA anknüpfende Fehlerfolge, mithin die Frage der Verwertbarkeit von in unionsrechtswidriger Weise erlangten Informationen und Beweisen im Rahmen eines Strafverfahrens, bestimmt sich nach dem nationalen Recht (vgl. EuGH, Urt. v. 30.04.2024 – C-670/22 Rn. 128–130 m.w.N.).

(bb) Die Strafprozessordnung enthält keine allgemeinen Regelungen zur Frage, welche Rechtsfolgen eine rechtswidrige Erhebung oder Verwendung von Informationen nach sich zieht; dies ist nur ausnahmsweise geregelt (vgl. § 136a Abs. 3 Satz 2 StPO). Auch Verwendungs- und Verwertungsverbote, die an eine rechtswidrige Informationserhebung oder -verwendung anknüpfen, sind jeweils nur für Einzelfälle ausdrücklich angeordnet (vgl. etwa § 100d Abs. 2, Abs. 5 Satz 1, § 101a Abs. 4, § 108 Abs. 2 und 3, § 160a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 3, § 161 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1, § 479 StPO). Der Bundesgerichtshof hat deshalb eine Abwägungslehre entwickelt. Danach führt ein Rechtsverstoß bei der Beweiserhebung nicht ohne Weiteres zur Unverwertbarkeit der dadurch erlangten Erkenntnisse. Es bedarf in jedem Einzelfall einer Abwägung der für und gegen die Verwertung sprechenden Gesichtspunkte. Für die Verwertbarkeit spricht auf der einen Seite stets das staatliche Aufklärungsinteresse, dessen Gewicht im konkreten Fall vor allem unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit weiterer Beweismittel, der Intensität des Tatverdachts und der Schwere der Straftat bestimmt wird. Auf der anderen Seite muss berücksichtigt werden, welches Gewicht der Rechtsverstoß hat. Dieses wird im konkreten Fall vor allem dadurch bestimmt, ob der Rechtsverstoß gutgläubig, fahrlässig oder vorsätzlich begangen wurde, welchen Schutzzweck die verletzte Vorschrift hat, ob der Beweiswert beeinträchtigt wird, ob die Beweiserhebung hätte rechtmäßig durchgeführt werden können und wie schutzbedürftig der Betroffene ist. Verwertungsverbote hat der Bundesgerichtshof insbesondere bei grober Verkennung oder bewusster Missachtung der Rechtslage angenommen (st. Rspr.; BGH, Beschl. v. 02.03.2022 – 5 StR 457/21, BGHSt 67, 29 Rn. 43). Dies ist verfassungsrechtlich unbedenklich (vgl. BVerfG, Beschl. v. 07.12.2011 – 2 BvR 2500/09 und 1857/10, BVerfGE 130, 1 Rn. 117; jeweils m.w.N.).

(cc) Nach Maßgabe dessen überwiegt das staatliche Aufklärungsinteresse gegenüber dem Recht des Angeklagten auf Privatleben und Kommunikation (Art. 7 GrRCh), selbst wenn der Drittstaat bei der Beweisgewinnung Art. 31 Abs. 1 RL EEA verletzt haben sollte. Die Maßnahmen hatten die Aufklärung besonders schwerwiegender Straftaten zum Ziel, namentlich Verbrechen i.S.d. § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von 15 Jahren bedroht sind. Eine tragfähige Verdachtslage für die Anordnung der Abhörmaßnahmen bestand. Der Beweiswert der zu erwartenden Erkenntnisse war hoch, da die Beteiligten in den Anom-Chats offen und objektiv nachvollziehbar über Drogengeschäfte in erheblichem Umfang kommunizierten. Zugleich standen andere, vergleichbar erfolgversprechende und ergiebige Ermittlungsansätze nicht zur Verfügung. Ein Rechtsmissbrauch (Befugnis- oder Forum-Shopping) der deutschen Strafverfolgungsbehörden ab Kenntnis von den Überwachungsmaßnahmen ist nicht anzunehmen. Die deutschen Behörden haben nicht an der Datengewinnung mitgewirkt; dafür, dass sie durch Zuwarten die Vorschriften der §§ 100a ff. StPO umgehen wollten, spricht nichts. Zugleich wiegt der Eingriff in die schutzwürdigen Rechtspositionen des Angeklagten nicht besonders schwer. Die einzig nutzbare, über eine Taschenrechner-App getarnte Funktion der Anom-Handys war der Austausch von Chat-Nachrichten im verschlüsselten Anom-System. Die betroffenen Kommunikationsinhalte bezogen sich allein auf die Begehung krimineller Handlungen. Der Kernbereich privater Lebensgestaltung war ersichtlich nicht betroffen, sodass die gewonnenen Informationen keinem aus Art. 1 Abs. 1 GG folgenden absoluten Beweisverwertungsverbot im Strafprozess unterliegen (vgl. dazu nur BVerfG, Urt. v. 03.03.2004 – 1 BvR 2378/98, BVerfGE 109, 279, 331; Beschl. v. 31.01.1973 – 2 BvR 454/71, BVerfGE 34, 238, 245). Schließlich wirkt es sich nicht entscheidend aus, dass die Anom-Käufer über die Eigenschaften der »nicht sicheren« Kryptogeräte getäuscht wurden. Denn wer sich ein Tatmittel in dem Glauben verschafft, dieses sei für kriminelle Zwecke besonders geeignet, verdient keinen Vertrauensschutz.

(b) Auch durch die Verwertung der Anom-Erkenntnisse wird weder in den Wesensgehalt der Grundrechte des Angeklagten eingegriffen noch der fair trial-Grundsatz oder das Gebot der Verhältnismäßigkeit im Sinne des ordre public verletzt.

(aa) Einen Rechtsfehler beim Transfer der Anom-Daten, der sich im Wesentlichen auf der Grundlage des bilateralen Vertrages vom 14.10.2003 über die Rechtshilfe in Strafsachen i.V.m. dem Zusatzvertrag vom 18.04.2006 (USA-RhV; BGBl. 2007 II S. 1618, 1620, 1637; BGBl. 2010 II S. 829) sowie nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und den USA über Rechtshilfe vom 25.06.2003 (USA/EU-RhAbk; BGBl. 2007 II S. 1618, 1652; BGBl. 2010 II S. 829) vollzieht, macht der Beschwerdeführer weder geltend noch ist ein solcher sonst ersichtlich. Ohnehin hat hier das US-Justizministerium als zentrale Behörde gem. Art. 2 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 USA-RhV ungeachtet der Frage, ob die Bestimmungen auch Individuen schützen, die Verwertung der zunächst im Wege der polizeilichen Rechtshilfe überlassenen Daten genehmigt.

(bb) Der Umstand, dass die Daten auf deutschem Staatsgebiet ohne Mitwirkung, Zustimmung und zunächst ohne Kenntnis der deutschen Behörden erhoben wurden, wirkt sich auf die Verwertbarkeit der Daten nicht aus. Sollte das FBI durch das Übersenden von Kopien von in Deutschland versandten oder empfangenen Nachrichten auf den Server im unbekannten Staat in die Souveränität der Bundesrepublik

Deutschland eingegriffen haben, wäre dies durch das auf dem vertraglich vorgesehenen Rechtshilfeweg gestellte Ersuchen der Generalstaatsanwaltschaft Fr. vom 21.04.2021 geheilt.

(cc) Die Erkenntnisdefizite, die sich daraus ergeben, dass sowohl die Identität des überwachenden Drittstaats als auch der Inhalt der dort ergangenen Beschlüsse nicht offengelegt worden ist, begründen keinen Verstoß gegen wesentliche rechtsstaatliche Grundsätze. Anhaltspunkte dafür, dass die von den USA erteilten Auskünfte über die Art und Weise der Ermittlungsmaßnahmen unzutreffend sind, bestehen nicht. Die Rechtsauffassung des Beschwerdeführers, es sei im Zweifel für den Angeklagten von der Rechtswidrigkeit ausländischer Beweiserhebung auszugehen, welche die Strafverfolgungsbehörden im Sinne einer Beweislastumkehr zu widerlegen hätte, trifft nicht zu. Im Gegenteil gebietet der Grundsatz gegenseitigen Vertrauens, jedenfalls zunächst von der Rechtmäßigkeit von im Ausland vorgenommenen Amts- und Ermittlungshandlungen auszugehen. Dieser Grundsatz gilt auch im Rechthilfeverkehr mit den USA (vgl. BVerfG, Beschl. v. 04.12.2019 – 2 BvR 1258/19 und 1497/19 Rn. 55, 59; v. 17.05.2017 – 2 BvR 893/17 Rn. 28 und v. 06.07.2005 – 2 BvR 2259/04 Rn. 24, BVerfGE 113, 154 [zur Auslieferung bei drohender Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit einer Strafaussetzung zur Bewährung]). Die Rechtsordnung geht nämlich von der Eingliederung rechtsstaatlich verfasster Staaten in die Völkerrechtsordnung der Staatengemeinschaft aus. Erst und nur dann, wenn belastbare Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich der ersuchte Staat nicht rechtstreu verhalten hat, kann die Vermutung rechtmäßigen Handelns widerlegt sein.

Solche Anhaltspunkte bestehen hier nicht. Der Senat sieht keinen Anlass, am Wahrheitsgehalt der Auskünfte zu zweifeln. Durchgreifende Bedenken ergeben sich auch nicht daraus, dass die USA den europäischen Anordnungsstaat und dessen Beschlüsse unter Verweis auf eine Vertraulichkeitszusage diesem gegenüber nicht offengelegt haben. Vertraulichkeitszusagen und Quellenschutz sind auch dem deutschen Strafverfahren nicht fremd. Ermittlungsmaßnahmen müssen nicht uneingeschränkt transparent sein. So erlaubt etwa das deutsche Strafverfahrensrecht mit dem Einsatz verdeckter Ermittler gem. § 110b StPO oder dem Verwenden fingierten kinderpornographischen Materials gem. § 110d StPO i.V.m. § 176e Abs. 5, 1 und 3, § 184b Abs. 6, 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4, Satz 2 StGB (sogenannte »Keuschheitsprobe«) Ermittlungsmaßnahmen mit Täuschungscharakter. Hieraus mag sich zwar eine Rechtsschutzverkürzung für die Betroffenen ergeben. Die Aufgabe rechtsstaatlicher Mindeststandards geht indes hiermit angesichts der aufgezeigten geringen Eingriffstiefe der »Anom«-Abhörmaßnahmen nicht einher. Die Vertraulichkeitszusage ist auch nicht wegen des Inverkehrbringens der Anom-Mobiltelefone durch das FBI zu hinterfragen.

(dd) Bei der Operation »T.« handelte es sich nicht um eine anlasslose Massenausforschung und Massendatenauswertung (vgl. dazu BVerfG, Urt. v. 27.02.2008 – 1 BvR 370/07 und 595/07, BVerfGE 120, 274; EGMR, Urt. v. 25.05.2021 – 58170/13, 62322/14, 24960/15 Rn. 322 ff. m.w.N.) und damit im Kern geheimdienstliche Maßnahme, für die es im Strafverfahren bereits aufgrund ihres massenhaften Charakters keine Rechtsgrundlage geben kann. Überzeugend hat der Generalbundesanwalt hierzu in seiner Antragsschrift ausgeführt:

»Vielmehr handelte es sich hierbei um eine gezielte Maßnahme, die sich ausschließlich gegen Personen richtete, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für die Beteiligung an Straftaten der organisierten Kriminalität, insbesondere im Bereich des Betäubungsmittel- und Waffenhandels, bestanden. Schon angesichts der hohen Kosten und des auf kriminelle Kreise beschränkten Vertriebswegs (‚designed by criminals for criminals') begründete bereits der Erwerb eines Anom-Handys den Verdacht, dass der Nutzer das Gerät zur Planung und Begehung schwerer Straftaten, insbesondere solcher im Bereich der organisierten Kriminalität, einsetzte. Die Telekommunikationsüberwachung erfolgte damit nicht aufgrund eines ‚Allgemeinverdachts gegen eine Kommunikationsinfrastruktur' (Ferner, jurisPRStrafR 11/2023, Anm. 4, S. 4) oder eines ‚Generalverdachts gegen Verschlüsselung' (Pschorr/Wörner, StV 2023, 274 [280]), sondern aufgrund konkreter Verdachtsmomente gegen einzelne, wenn auch noch nicht identifizierte Personen.«

Für eine sechsmonatige Nutzungsdauer in Europa war unter Verweis auf die vermeintliche Abhörsicherheit ein Entgelt zwischen 1.000 und 1.500 € in einer Kryptowährung (z.B. Bitcoins) zu entrichten. Dies trägt den Schluss, dass die Anschaffung eines solchen Geräts zur Begehung allein von Bagatelldelikten oder zur verschlüsselten Kommunikation aus anderen Gründen als zur Begehung von (schweren) Straftaten fernlag.

(ee) Die Abschöpfung der Anom-Daten war nicht unverhältnismäßig. Bereits der gezielt auf die Bedürfnisse der organisierten Kriminalität ausgerichtete Absatzweg schloss eine Erfassung Unverdächtiger aus. Der staatliche Auftrag zum Schutz seiner Bürger insbesondere vor den von Drogenhandel und organisierter Kriminalität ausgehenden Gefahren und das verfassungsrechtliche Gebot einer funktionsfähigen Strafrechtspflege sind äußerst gewichtig (vgl. hierzu BVerfG, Urt. v. 19.03.2013 – 2 BvR 2628/10 u.a., BVerfGE 133, 168 Rn. 57). Die gegenständliche Maßnahme hat, wie aufgezeigt, nichts mit einer Massenüberwachung zu tun. Ihr Einsatz war in Abgrenzung zu einer geheimdienstlichen Tätigkeit wegen der Verdachtsmomente, die aus der Nutzung der App als Nachfolgerin der App P. folgte, auch nicht anlasslos. Das Sichern der ausgetauschten Anom-Nachrichten ist eine zulässige kriminalistische List, die ihrerseits nach den Mitteilungen des US-Justizministeriums von Gerichtsbeschlüssen überwacht worden ist. Dass bei einer solchen Verdachts- und Beweislage zunächst ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und im Zuge dessen die zeitlich befristete Erhebung aller Nutzerdaten des Anom-Dienstes richterlich angeordnet wird, lässt grundlegende Rechtsstaatsdefizite oder einen Verstoß gegen menschen- oder europarechtliche Grundwerte nicht erkennen.

(ff) Schließlich verletzt die Verwertung der Anom-Daten nicht den Wesensgehalt des deutschen und europäischen »fair trial«-Grundsatzes (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG; Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 EMRK).

(1) Das Recht auf ein faires Verfahren, das seine Wurzeln im Rechtsstaatsprinzip in Verbindung mit den Freiheitsrechten und Art. 1 Abs. 1 GG hat, enthält keine in allen Einzelheiten bestimmten Ge- oder Verbote; vielmehr bedarf es der Konkretisierung je nach den sachlichen Gegebenheiten. Das Recht auf ein faires Verfahren wird erst dann verletzt, wenn eine Gesamtschau auf das Verfahrensrecht auch in seiner Auslegung und Anwendung durch die Fachgerichte ergibt, dass rechts-

staatlich zwingende Folgerungen nicht gezogen worden sind oder rechtsstaatlich Unverzichtbares preisgegeben worden ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 07.12.2011 – 2 BvR 2500/09 und 1857/10, BVerfGE 130, 1 Rn. 111 f. m.w.N.). Vergleichbar ist der Wesensgehalt des in Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 EMRK verankerten Rechts auf ein faires Verfahren ausgestaltet. Eine Verletzung einzelner Verfahrensgarantien reicht hierfür nicht aus. Erforderlich ist vielmehr, dass sich das Verfahren als Ganzes, einschließlich der Art und Weise, in der die Beweisaufnahme durchgeführt worden ist, als unfair erweist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 07.12.2011 – 2 BvR 2500/09 und 1857/10, BVerfGE 130, 1 Rn. 112 m.w.N.; EGMR, Urt. v. 25.03.1999 – 25444/94; BGH, Beschl. v. 21.11.2012 – 1 StR 310/12, BGHSt 58, 32 Rn. 29).

Im Rahmen dieser Gesamtschau sind nicht nur die Rechte des Beschuldigten, insbesondere seine prozessualen Rechte und Möglichkeiten mit der erforderlichen Sachkunde wahrnehmen und Übergriffe der staatlichen Stellen oder anderer Verfahrensbeteiligter angemessen abwehren zu können, sondern auch die Erfordernisse einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege in den Blick zu nehmen. Das Rechtsstaatsprinzip gestattet und verlangt die Berücksichtigung der Belange einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege, ohne die der Gerechtigkeit nicht zum Durchbruch verholfen werden kann. Es besteht daher die verfassungsrechtliche Pflicht des Staates, eine funktionstüchtige Strafrechtspflege zu gewährleisten. Diese muss dem Schuldgrundsatz Rechnung tragen, der sich aus der Garantie der Würde und Eigenverantwortlichkeit des Menschen (Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG) sowie aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) ergibt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 07.12.2011 – 2 BvR 2500/09 und 1857/10, BVerfGE 130, 1 Rn. 113 m.w.N.; vgl. auch EGMR, Urt. v. 11.07.2006 – 54810/00 Rn. 97 – Jalloh/Deutschland).

(2) Nach Maßgabe dessen verstößt es nicht gegen rechtsstaatliche Mindeststandards, dass der Angeklagte keine Möglichkeit hatte, die Anordnungsbeschlüsse als solche gerichtlich überprüfen zu lassen.

(2.1) Bei Verwertung rechtmäßig erhobener Daten ist die Verhältnismäßigkeit der Informationsverwertung im Urteil in aller Regel durch Beschränkungen der vorangehenden Informationserhebung gewährleistet, da Ermittlungsmaßnahmen und Beweiserhebungen regelmäßig nur unter einschränkenden Voraussetzungen zulässig sind (vgl. BVerfG, Beschl. v. 07.12.2011 – 2 BvR 2500/09 und 1857/10, BVerfGE 130, 1 Rn. 146 m.w.N.). Werden im Ausland gewonnene Beweise verwertet, die im Wege der Rechthilfe gewonnen wurden, ist die sonst vorherrschende Struktur des Strafverfahrens mit der ihm inhärenten Filterfunktion bereits auf der Ebene der Informationserhebung allerdings – wie hier – durchbrochen.

(2.2) Der Angeklagte wendet im Ausgangspunkt zu Recht ein, ihm habe gegen die gerichtliche Anordnung der Überwachungsmaßnahme durch den europäischen Drittstaat keine Beschwerdemöglichkeit zur Verfügung gestanden. Der fehlende Primärrechtsschutz bewirkt eine Rechtsschutzverkürzung. Dies hat im Ergebnis aber nicht die Unverwertbarkeit der Anom-Erkenntnisse zur Folge. Denn der Wesensgehalt der hierdurch eingeschränkten Grundrechte des Angeklagten, namentlich des Fernmeldegeheimnisses des Art. 10 Abs. 1 GG und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ist nicht verletzt.

Der Wesensgehalt i.S.d. Art. 19 Abs. 2 GG bezeichnet die äußerste Grenze für staatliche Eingriffe (vgl. Dürig/Herzog/Scholz/Durner, 105. Erg.Lfg. August 2024, GG Art. 10 Rn. 200; vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 20.06.1984 – 1 BvR 1494/78, BVerfGE 67, 157, 174 [keine »globale oder pauschale Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs«] und EuGH, Urt. v. 06.10.2015 – C-362/14 [Schrems/Data Protection Commission]). Der Wesensgehalt oder »Wesenskern« des Art. 10 GG wird nach institutionellem Verständnis in der strikten Beachtung der Verhältnismäßigkeit, insbesondere in einem Verbot von »Globalangriffen« auf das Grundrecht gesehen (vgl. Dürig/Herzog/Scholz/Durner, 105. Erg.Lfg. August 2024, GG Art. 10 Rn. 200 m.w.N.). In der individuellen Lesart entspricht er dem Menschenwürdekern des Art. 10 GG (vgl. BVerfG, Beschl. v. 20.06.1984 – 1 BvR 1494/78, BVerfGE 67, 157, 171 und v. 20.09.2016 – 2 BvE 5/15, BVerfGE 143, 1, 10). In diesem Sinne gewährt das Grundgesetz dem Einzelnen einen unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung, der der Einwirkung der öffentlichen Gewalt selbst bei überwiegenden Interessen der Allgemeinheit gänzlich entzogen ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 07.12.2011 – 2 BvR 2500/09 und 1857/10, BVerfGE 130, 1, 21 ff.). In diesem Sinne hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Urt. v. 02.03.2010 – 1 BvR 256/08, 1 BvR 263/08 und 1 BvR 586/08, BVerfGE 125, 260, 322) etwa eine sechsmonatige Speicherung der Telekommunikationsverkehrsdaten nicht als geeignet angesehen, bereits für sich genommen das Prinzip des Art. 10 Abs. 1 GG als solches aufzuheben; sie verletze »weder dessen Menschenwürdekern (Art. 1 Abs. 1 GG) noch dessen Wesensgehalt (Art. 19 Abs. 2 GG)«.

Durch die »Anom«-Abhörmaßnahmen wird der Wesenskern des Art. 10 GG institutionell wie auch individuell (durch die Verwertung der Anom-Erkenntnisse) nicht berührt. Vergleichbare Maßnahmen sieht die Strafprozessordnung in den (verfassungsrechtlich gebilligten) §§ 100a ff. StPO vor. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 100a StPO dürfen aufgrund der Grundsätze eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens die aus einer rechtswidrig angeordneten Telefonüberwachung gewonnenen Erkenntnisse zwar regelmäßig nicht als Beweismittel verwertet werden (vgl. BGH, Urt. v. 17.03.1983? 4 StR 640/82, BGHSt 31, 304, 308 f.; v. 24.08.1983? 3 StR 136/83, BGHSt 32, 68, 70 und v. 16.02.1995? 4 StR 729/94, BGHSt 41, 30, 31; Beschl. v. 10.01.2024 – 2 StR 171/23 Rn. 28; v. 01.08.2002 – 3 StR 122/02, BGHSt 47, 362, 365 f. und v. 26.02.2003 – 5 StR 423/02, BGHSt 48, 240, 248). Das gilt insbesondere für Fälle, in denen es an einer wesentlichen sachlichen Voraussetzung für die Anordnung der Maßnahme nach § 100a StPO gefehlt hat. Dementsprechend hat es etwa die Unverwertbarkeit zur Folge, wenn der Verdacht einer Katalogtat von vornherein nicht bestanden hat (vgl. BGH, Urt. v. 17.03.1983? 4 StR 640/82, BGHSt 31, 304, 309). Aufgrund der aufgezeigten Besonderheiten der Operation »T.« steht indes fest, dass die Überwachungsmaßnahmen von Anfang an auf die Katalogtaten des § 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. m), Nr. 7, 11 StPO begrenzt waren. Die Voraussetzungen des § 100a StPO wären ersichtlich

gegeben gewesen. Selbst wenn zur Wahrung strikter Verhältnismäßigkeit – und um jede denkbare Benachteiligung des Betroffenen auszuschließen – die Verwendungsschranke mit dem höchsten Schutzniveau (§ 100e Abs. 6 StPO) heranzuziehen gewesen wäre (vgl. hierzu BGH, Beschl. v. 02.03.2022 – 5 StR 457/21, BGHSt 67, 29 Rn. 68), hätten die Daten verwertet werden dürfen.

Ebenso liegt es im Hinblick auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Angeklagten. Informationen aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung hat das Landgericht ersichtlich nicht verwertet.

Ein durch polizeiliche Tatprovokation begründeter Verstoß gegen den Wesensgehalt des fairen Verfahrens (vgl. dazu EGMR, Urt. v. 24.01.2023, Kammer IV [Ausschuss], 54664/16 – Jevtic/Österreich und v. 23.10.2014 – 54648/09 – Furcht/Deutschland) kommt gleichfalls nicht in Betracht. Denn dafür reicht ein bloßer Bedingungszusammenhang nicht aus. Entscheidend ist vielmehr, dass die »Druckausübung« sich auch im Verhältnis zum mittelbar betroffenen Täter weiter fortgesetzt hat. Maßgeblich ist darauf abzustellen, ob die Aktivitäten des nicht in unmittelbaren Kontakt mit dem polizeilichen Ermittler gekommenen Täters vom Verhalten der Polizei geleitet waren, dieser also durch die staatlichen Ermittler in irgendeiner Form zu seiner Tatbeteiligung verleitet wurde (BGH, Urt. v. 16.12.2021 – 1 StR 197/21 Rn. 41 m.w.N. aus der Rechtsprechung des EGMR). Für einen Kontakt der Tätergruppierung um den Angeklagten zu Mittelsmännern des FBI besteht kein Anhaltspunkt.

Die zulässige Täuschung des FBI lag ohnehin alleine darin, die Erwerber der Anom-Geräte glauben zu lassen, die über Anom geführten Chats seien durch eine – insbesondere für die Strafverfolgungsbehörden – undurchdringliche Verschlüsselung geschützt. Dies wird anschaulich dadurch bekräftigt, dass der Beschwerdeführer 25 gleichgelagerte Straftaten bereits vor dem Erwerb des Anom-Geräts unter Nutzung anderer Kryptiersysteme (SkyECC) begangen und den Handel mit Betäubungsmitteln damit ohne maßgebliche Änderung des strafrechtlich relevanten Handelns schlicht fortsetzte.

dd) Ergänzend tritt hinzu, dass sich das gegen den Angeklagten geführte Strafverfahren insgesamt als fair erweist. Die Verwertung der Anom-Nachrichten betrifft nur neun von 35 Fällen. Daneben hat der Zeuge F. den Angeklagten als Nutzer des accounts »pa.« benannt. Die Fälle 26 bis 34 der Urteilsgründe sind in die Gesamtwürdigung aller Fälle einschließlich der Beschlagnahme im letzten Fall einzustellen. Das Landgericht hat die Chatinhalte nicht ungeprüft in seine Beweiswürdigung übernommen, sondern diese bspw. bei der Identifizierung des Angeklagten sowohl mit weiteren Chatinhalten Dritter (UA S. 24) als auch mit anderen Beweismitteln abgeglichen (UA S. 25 f.) und sich auf diese Weise nachvollziehbar von deren Authentizität überzeugt. Dies stimmt mit der Auswertung der nicht angegriffenen SkyECC-Nachrichten überein. Die Überzeugung des Landgerichts, dass der Nutzer des accounts »pa.« auch derjenige der SkyECC-Accounts »...« und »...« war, ist frei von Rechtsfehlern.

[...]

C. Anmerkung von RA Prof. Dr. Jan Bockemühl, Regensburg*

»Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser«[1]

I. Einführung

»Tausende Strafverfahren beruhen auf Täuschung einer Richterin«

So titelte die *Frankfurter Allgemeine*[2] am 29.09.2025 auf ihrer Titelseite. Auf Seite 3 der FAZ stellt *David Klaubert* die ganze Geschichte von »Lug und Trug« dar.[3]

Um was geht es dabei? Es geht – bricht man die Problematik herunter – um die Frage, ob Daten, die ein ausländischer Staat deutschen Ermittlungsbehörden übermittelt, in einem Strafverfahren verwertbar sind, obwohl eine vergleichbare Ermittlungsmaßnahme in Deutschland fehlt. Zum Hintergrund führt der *BGH* in seiner Pressemitteilung aus:[4]

Nach den vom Angeklagten mit seiner Revision vorgelegten umfangreichen Unterlagen ermittelten US-Behörden gegen ein Unternehmen, das Kryptomobiltelefone ausschließlich an Mitglieder krimineller Vereinigungen zur verschlüsselten Kommunikation veräußerte. Nach Einleitung von Strafverfahren gegen Verantwortliche dieses Unternehmens ließ das Federal Bureau of Investigation (FBI) eigens entwickelte Kryptomobiltelefone mit dem Namen »Anom« an kriminelle Organisationen veräußern. Obwohl jedes Anom-Gerät Ende-zu-Ende verschlüsselt war, verfügte das FBI ohne Wissen der Nutzer über die Codes, um jede Nachricht zu entschlüsseln. Der Server, an den bei Versand einer Nachricht eine Kopie gesendet wurde, stand nach Auskunft des US-Justizministeriums seit Sommer 2019 in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Identität das FBI auf dessen Bitte nicht preisgab; auch warum der Drittstaat um Geheimhaltung bat, ist unbekannt. Jedenfalls sei dort im Oktober 2019 ein Gerichtsbeschluss ergangen, der ein Kopieren des Servers und den Empfang seiner Inhalte ermöglichte.

Im Rechtshilfeverkehr leitete der EU-Staat die Anom-Server-Daten an das FBI weiter. Das Aus- und Weiterleiten der Daten war nach dem Gerichtsbeschluss zeitlich bis zum 07.06.2021 begrenzt. Das Bundeskriminalamt erhielt über eine internetbasierte Auswerteplattform informatorisch Zugang zu den dekryptierten Inhaltsdaten mit Deutschlandbezug. Am 31.03.2021 leitete die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main Ver-

---

* *Prof. Dr. Jan Bockemühl* ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht. Er ist Honorarprofessor für Strafprozessrecht an der Universität Regensburg und Mitglied im Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer.

1 Die Redewendung wird die dem russischen Politiker *Lenin* zugeschrieben. Der Ausspruch ist in seinen Werken nicht zu finden und kann deshalb auch nicht belegt werden. Der Spruch beruht auf dem russischen Sprichwort Dowerjaj, no prowerjaj (доверяй, но проверяй – auf Deutsch »Vertraue, aber prüfe nach«), das *Lenin* gemocht haben soll.

2 *Klaubert*, Wie Ermittler Tausende Kriminelle täuschten – und eine Richterin, *FAZ* v. 29.09.2025, Stand: 29.09.2025, https://www.faz.net/aktuell/politik/weltweite-fbi-operation-wie-ermittler-tausende-kriminelle-taeuschten-accg-110707726.html.

3 *Klaubert*, Wie Ermittler Tausende Kriminelle täuschten – und eine Richterin, *FAZ* v. 29.09.2025, Stand: 29.09.2025, https://www.faz.net/aktuell/politik/weltweite-fbi-operation-wie-ermittler-tausende-kriminelle-taeuschten-accg-110707726.html.

4 *BGH*, Mitteilung der Pressestelle Nr. 2/2025; https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=01a576baaa8c1911b890f77ff1694860&nr=140186&linked=pm&Blank=1.

fahren gegen die Nutzer der Anomkryptohandys ein und stellte am 21.04.2021 ein Rechtshilfeersuchen an das US-Justizministerium, das mit Schreiben vom 03.06.2021 der Verwertung der übersandten Daten zustimmte.

Der *1. Strafsenat* hat in seinem Urteil vom 09.01.2025[5] die Daten aus der Anom-Kommunikation für verwertbar erachtet.

II. Die Begründung des BGH

Der *1. Strafsenat* hält die den deutschen Ermittlungsbehörden vom FBI zur Verfügung gestellten Anom-Erkenntnisse im deutschen Strafverfahren für ausnahmslos verwertbar.

1. Amtsermittlung gebietet grundsätzlich die Verwertung

Der *Bundesgerichtshof* hält die von den USA übermittelten Nachrichten für verwertbar. Weder aus völker- oder europarechtlichen Grundsätzen noch nach deutschem Recht bestünde ein Beweisverwertungsverbot. Die Erkenntnisdefizite über die Erhebung der Daten und die Gerichtsbeschlüsse im (damals noch ungekannten) Drittstaat sollen die Verwertung der Daten nicht hindern.[6]

Der Senat beginnt seine Ausführungen mit der Feststellung, dass die §§ 244 Abs. 2 und 261 StPO die verfassungsrechtliche Grundlage der Beweisverwertung bilden. Das Erfordernis der Wahrheitserforschung im Strafprozess und die Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege würden die Verwertung vorliegender Beweise gebieten. Beweisverwertungsverbote stellten hingegen eine begründungsbedürftige Ausnahme von der grundsätzlichen Kognitionsverpflichtung dar.

Bei Beweismitteln, die im Wege der Rechtshilfe erlangt worden sind, richte sich die Verwertbarkeit ausschließlich nach dem Recht des ersuchenden Staates. Eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Ermittlungsmaßnahme am Maßstab der Rechtsordnung des ersuchten Staates würde sich verbieten. Die Strukturen und Inhalte fremder Rechtsordnungen seien grundsätzlich zu achten; dieses würde die Souveränität des ersuchten Staates verlangen. »Das bloße Nichteinhalten deutschen Rechts bei einer ausländischen Ermittlungsmaßnahme begründe daher nicht per se ein unselbständiges Beweisverwertungsverbot.«[7]

2. Verstoß gegen ordre public

Die Verwertung von in Wege der Rechtshilfe erlangten Beweismitteln könne allerdings dann ausscheiden, wenn im Rahmen der Beweisgewinnung gegen Grundsätze des nationalen und europäischen ordre public (§ 73 Satz 1 IRG) oder gegen Garantien des verbindlichen Völkerrechts mit Individualrechtsschutz verstoßen wurde. Der *1. Strafsenat* schließt Beides aus.

a) Verstoß gegen Art. 31 Abs. 1 RL EEA nicht »schwer genug«

Zwar läge »nicht ausschließbar« ein Verstoß gegen Art. 31 Abs. 1 RL EEA vor, da der überwachende Staat ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union gewesen ist und deswegen die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland von der grenzüberschreitenden Telekommunikationsüberwachung hätte unterrichten müssen. Der BGH anerkennt auch, dass nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union Art. 31 Abs. 1 RL EEA auch individualschützenden Charakter entfaltet. Die Frage der Verwertbarkeit würde sich dann aber nach nationalem Recht richten. Mangels einer nationalen gesetzlichen Regelung, wie bei einem Verstoß gegen Art. 31 Abs. 1 RL EEA zu verfahren sei, würde nach Abwägung der widerstreitenden Interessen eine Verwertung der Beweisergebnisse geboten sein.[8]

Dieses ergebe sich aus folgenden Umständen:

- Aufklärung besonders schwerwiegender Straftaten sei das Ziel gewesen,
- tragfähige Verdachtslage,
- Beweiswert sei hoch, da offen und »objektiv nachvollziehbar kommuniziert wurde,
- keine anderweitigen Ermittlungsansätze standen zur Verfügung,
- ein Rechtsmissbrauch der deutschen Behörden sei nicht anzunehmen,
- keine Mitwirkung der deutschen Behörden an der Datengewinnung,
- keine bewusste Umgehung der §§ 100a ff. StPO.[9]

Demgegenüber würde der (mögliche) Rechtsverstoß gegen Art. 31 Abs. 1 RL EEA nicht schwer genug in die Rechte des Betroffenen eingreifen. Die betroffenen Kommunikationsinhalte bezogen sich allein auf die Begehung krimineller Handlungen«.[10]

b) Erkenntnisdefizite unerheblich – (blindes) Vertrauen reicht aus

Der Umstand, dass sowohl die Identität des Drittstaates als auch der Inhalt der maßgeblichen Gerichtsbeschlüsse nicht bekannt waren, ficht den *Senat* nicht an.[11] Diese »Erkenntnisdefizite« würden keinen Verstoß gegen wesentliche rechtsstaatliche Grundsätze darstellen. Der 1. Strafsenat stützt diese Auffassung auf das Prinzip des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Staaten. Die deutschen Strafverfolgungsbehörden dürften von der Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze solange ausgehen, solange dieses grundsätzliche Vertrauen nicht sicher widerlegt ist. Wörtlich heißt es:[12]

Anhaltspunkte dafür, dass die von den USA erteilten Auskünfte über die Art und Weise der Ermittlungsmaßnahmen unzutreffend sind, bestehen nicht. Die Rechtsauffassung des Beschwerdeführers, es sei im Zweifel für den Angeklagten von der Rechtswidrigkeit ausländischer Beweiserhebung auszugehen, welche die Strafverfolgungsbehörden im Sinne einer Beweislastumkehr zu widerlegen hätte, trifft nicht zu. Im Gegenteil gebietet der Grundsatz gegenseitigen Vertrauens, jedenfalls zunächst von der Rechtmäßigkeit von im Ausland vorgenommenen Amts- und Ermittlungshandlungen auszugehen. Dieser Grundsatz gilt auch im Rechthilfeverkehr mit den USA. Die Rechtsordnung geht nämlich von der Eingliederung rechtsstaatlich verfasster Staaten in die Völkerrechtsordnung der Staatengemeinschaft aus. Erst und nur dann, wenn belastbare Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich der ersuchte Staat nicht rechtstreu verhalten hat, kann die Vermutung rechtmäßigen Handelns widerlegt sein.

5 BGH, Urt. v. 09.01.2025 – 1 StR 54/24.
6 BGH, Urt. v. 09.01.2025 – 1 StR 54/24 Rn. 16 ff.
7 BGH, Urt. v. 09.01.2025 – 1 StR 54/24 Rn. 18.
8 BGH, Urt. v. 09.01.2025 – 1 StR 54/24 Rn. 25.
9 BGH, Urt. v. 09.01.2025 – 1 StR 54/24 Rn. 25.
10 BGH, Urt. v. 09.01.2025 – 1 StR 54/24 Rn. 25.
11 BGH, Urt. v. 09.01.2025 – 1 StR 54/24 Rn. 29 ff.
12 BGH, Urt. v. 09.01.2025 – 1 StR 54/24 Rn. 29.

III. Fazit

Der Umstand, dass die USA sich weigerten, die Identität des ersuchten Drittstaates als auch die dort ergangenen Beschlüsse offenzulegen, stört den *1. Strafsenat* nicht ansatzweise.[13] Die Revision hatte hierzu ausgeführt, durch die Weigerung der USA »Roß und Reiter« zu nennen, »sei im Zweifel für den Angeklagten von der Rechtswidrigkeit ausländischer Beweiserhebung auszugehen, welche die Strafverfolgungsbehörden im Sinne einer Beweislastumkehr zu widerlegen hätten«. Der 1. Strafsenat konterte diese Auffassung damit, dass der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens – welcher auch im Rechtshilfeverkehr mit den USA Geltung beanspruche, es gebiete »jedenfalls zunächst von der Rechtmäßigkeit von im Ausland vorgenommenen Amts- und Ermittlungshandlungen auszugehen«.

Wie trügerisch dieses blinde Vertrauen gewesen ist, zeigen die Erkenntnisse, welche die FAZ-Berichterstattung an das Licht der Öffentlichkeit gebracht hat.

Die Recherchen von *David Klaubert*[14] haben die Frage nach der Rechtmäßigkeit des Handels der Drittstaaten in ein neues Licht gestellt! Der vom FBI nicht genannte Drittstaat ist inzwischen »identifiziert«. Es handelt sich um Litauen. Dort hat eine Richterin am 03.10.2019 Beschlüsse unterschrieben. Auch liegen nach den Recherchen von *Klaubert* nunmehr Erkenntnisse über die Art und Weise des Zustandekommens des Beschlusses vom 3. Oktober vor.[15] So war es das FBI, welches die litauische Polizei unmittelbar damit beauftragte in Litauen geeignete Server anzumieten auf denen die im Rahmen der Ermittlungen ausgeleiteten Daten zu speichern.

Nunmehr vorliegende E-Mail-Korrespondenz zwischen FBI und der litauischen Polizeibehörde legen dar, dass bereits im Sommer 2019 die US-amerikanischen Behörden den litauischen Behörden bei der Formulierung des Rechtshilfeersuchens behilflich waren, um (nota bene!) »rechtliche Probleme mit unseren Gerichten zu vermeiden«. Das Rechtshilfeersuchen enthielt wesentliche Angaben nicht. So wurde nicht mitgeteilt, dass das FBI den Kryptodienst ANOM selbst entwickelt hatte, dass auf dem Server bereits entschlüsselte und nicht lediglich verschlüsselte Nachrichten gespeichert waren und dass es sich um keine einmalige Datensicherung, sondern um eine dauerhafte und insbesondere anlasslose Kommunikationsüberwachung handelte.[16]

Remigijus Merkevičius[17] ist der Überzeugung, dass die zuständige Richterin bei Kenntnis der tatsächlichen und verschwiegenen Umstände, den Beschluss nicht unterschrieben hätte![18] Die Umstände, dass die Kryptohandys durch das FBI vertrieben wurden, dass die litauische Polizei den Server angemietet hatte, seien wesentlich für die Frage der richterlichen Entscheidungsfindung. Die Richterin hätte prüfen müssen, ob eine (nota bene!) verbotene Tatprovokation vorliegen würde und ob sich die Ermittler nicht selbst der Beihilfe, etwa zum Drogenhandel, strafbar machen würden.[19]

Es war das FBI, welches hier durch die Weigerung, die zur Überprüfung notwendigen Informationen Preis zu geben, »falschgespielt« hat. Der *1. Strafsenat* hätte gut daran getan, hier die von der Revision angemahnte Beweislastumkehr zu goutieren! Der Grundsatz in dubio pro reo entfaltet bei der Frage von formellen Verfahrensverstößen gemeinhin keine Gültigkeit. Weigert sich allerding – wie hier im vorliegenden Fall – ein Staat kategorisch die Kette der Beweisgewinnung darzulegen, so ist nicht nur die Verteidigung in ihren Möglichkeiten der kritischen Hinterfragung beschränkt! Selbstredend sind die Strafverfolgungsbehörden ebenso nicht in der Lage die Einhaltung zwingender Standards zu überprüfen. Es wäre bei den ANOM-Fällen »Vorsicht geboten« gewesen! Das Zurückziehen auf den Vertrauensgrundsatz – wie es der *1. Strafsenat* in seiner Entscheidung getan hat – reicht für die Garantie eines rechtsstaatlich fairen Verfahrens gerade nicht aus!

»Vertrauen ist gut, aber: prüfe nach!«

---

13 BGH, Urt. v. 09.01.2025 – 1 StR 54/24 Rn. 29.

14 *Klaubert*, Wie Ermittler Tausende Kriminelle täuschten – und eine Richterin, *FAZ* v. 29.09.2025, Stand: 29.09.2025, https://www.faz.net/aktuell/politik/weltweite-fbi-operation-wie-ermittler-tausende-kriminelle-taeuschten-accg-110707726.html.

15 Vgl. hierzu auch *Althaus/Samek* KriPoZ 2025, 398.

16 So auch *Althaus/Samek* KriPoZ 2025, 298.

17 Rechtsanwalt und Professor an der Universität Vilnius.

18 *Klaubert*, Wie Ermittler Tausende Kriminelle täuschten – und eine Richterin, *FAZ* v. 29.09.2025, Stand: 29.09.2025, https://www.faz.net/aktuell/politik/weltweite-fbi-operation-wie-ermittler-tausende-kriminelle-taeuschten-accg-110707726.html.

19 *Klaubert*, Wie Ermittler Tausende Kriminelle täuschten – und eine Richterin, *FAZ* v. 29.09.2025, Stand: 29.09.2025, https://www.faz.net/aktuell/politik/weltweite-fbi-operation-wie-ermittler-tausende-kriminelle-taeuschten-accg-110707726.html.